

BPE-Förderverein e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen: BPE-Förderverein e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Sitz des Vereins ist Bochum
- (3) Der Verein ist parteipolitisch oder konfessionell nicht gebunden.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein fördert auf Antrag die Selbsthilfeinitiativen und -projekte des BPE e.V. und seiner anerkannten Landesorganisationen.
- (2) Der Verein unterstützt Projekte des Bundesverbandes Psychiatrie-Erfahrener e.V. (BPE e.V.), seiner Landesorganisationen und örtlichen Selbsthilfegruppen.
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel das Gründungskapital für eine Psychiatrie-Erfahrenen im Sinne der AO als gemeinnützig anzuerkennenden Selbsthilfestiftung anzusammeln, um eine langfristige finanzielle Förderung der unter (2) genannten Projekte sicherzustellen.
- (4) Der Verein fühlt sich den satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben des BPE e.V. verpflichtet.

§3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen bereit ist.
Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (2) Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab und legt ein Antragsteller Widerspruch ein, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dieses der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahreschluss oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele, Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat **oder länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist**. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied zu einer Aussprache Gelegenheit gegeben werden.

§ 5 Finanzierung

- (1) der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - Spenden mit Ausnahme der Pharmaindustrie
 - Sonstige Zuwendungen

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die dem Verein zufließenden Mittel sowie die ihm zur Verfügung gestellten bzw. erworbenen Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen der Sorgsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwaltet und aufgewandt.
- (2) Für natürliche Personen beträgt der Mindestbeitrag 30,-Euro pro Jahr. Für juristische Personen beträgt der Mindestbeitrag 100.- Euro pro Jahr.

§7 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und Ziele des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie beschließt über Bestellung und Entlastung des Vorstandes, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Haushaltsplan, den Mitgliederbeitrag und Satzungsänderungen. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer.
- (3) Werden die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer durch Listenwahl berufen, sind sie mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.

- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eingeladen werden kann mit einer Frist von 3 Wochen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Es ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Jedes Mitglied, auch juristische Personen, haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmen können nur Mitglieder, die bei der Versammlung anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer(in), der/dem Schriftführer(in), der/dem stellvertretenden Schriftführer(in). Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder (natürliche Personen oder Vertreter der juristischen Person) gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Zur Vorstandssitzung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Krankheit, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung, mit diesem Tagesordnungspunkt, ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei erneuter Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der gemeinnützigen Stiftung zu, deren Gründung lt. § 2, Abs.3. dieser Satzung ein Ziel dieses Vereines ist. Falls das Ziel der Stiftungsgründung zum Auflösungszeitpunkt noch nicht erreicht werden konnte, fällt das Vermögen an den Bundesverband Psychiatrieerfahrener e.V. (BPE e.V.)

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des BPE-Fördervereins am 11.09.2005 in Kassel. Änderung vom 7.12.2005

Die Satzung tritt am 07.12.2005 in Kraft.

Am 21.10.2007 wurde die Satzung unter § 2 Absatz (1) geändert und am 23.11.07 beim Vereinsregister in Bochum eingereicht.